



## LANDRATSAMT FREUDENSTADT

### - Amtliche Bekanntmachung -

#### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Landkreises Freudenstadt**

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Landkreises Freudenstadt am 22. Juli 2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

**Die Satzung des Landkreises Freudenstadt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 3. Februar 1986 in der Fassung vom 23. Oktober 2017 wird wie folgt geändert:**

#### **Artikel 1**

##### **§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Die Entschädigung für Auslagen beträgt, unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme, 51,00 €.

Die Entschädigung für Verdienstausfall beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

|                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| von bis zu 3 Stunden             | 35,00 €   |
| von über 3 Stunden bis 6 Stunden | 68,00 €   |
| von über 6 Stunden               | 102,00 €. |

Die Aufwandsentschädigung für die entgeltliche Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres oder Pflege von Angehörigen im häuslichen Bereich erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten bis zur Höhe von 61,00 € pro Tätigkeitstag, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt.

##### **§ 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

Die Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistags erhalten neben der Entschädigung nach Durchschnittssätzen für die mit dem Fraktionsvorsitz zusammenhängenden zusätzlichen Arbeiten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 102,00 €.

#### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2019 in Kraft.

##### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung

begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenstadt, 23. Juli 2019

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat